

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Sitzungsbericht 03.06.2024

TOP 1 - Status Kanalsanierung in der Ortsdurchfahrt

Bauabschnitt 1 Teil 1 (Adlerberg bis Kanzachbrücke)

- Aktuell warten wir noch auf die Lieferung der ausstehenden Pflastergrößen (ca. noch ca. 2 Wochen)
- Brückensanierung war kurz vor dem Abschluss (lt. Aussage Capo vor Ort wären noch ca. 2 Tage notwendig gewesen)
 - Arbeitsbühne durch Kanzach-Hochwasser komplett zerstört
 - Das Errichten einer neuen Arbeitsbühne kann erst wieder bei Niedrigwasser erfolgen. Solange werden die Arbeiten am Brückenkopf fortgesetzt

Bauabschnitt 1 Teil 2 (Daugendorfer Straße bis Gasthaus Sonne)

- Arbeiten verlaufen planmäßig

TOP 2 Erstellung eines Baugrundgutachtens mit Bodenverwertungskonzept für das Baugebiet Bühlen IV in Dietelhofen

Für die Erschließungsplanung des Gebietes „Bühlen IV“ in Dietelhofen ist ein Baugrundgutachten mit Bodenverwertungskonzept zu erstellen.

Folgende Leistungen wurden beschränkt ausgeschrieben:

- Kampfmittelerkundung
- Bohranzeige beim LRA
- 5 Bohrsondierungen
- Entnahme von Bodenproben
- geologische Aufnahme
- zeichnerische Darstellung der Bodenprofile
- bodenmechanische Laborversuche (Wassergehalt, Wichte/ Porenzahl, Scherversuch, Kompressionsversuch, Sieb-/ Schlämmanalyse)
- Chemische Analysen für Bodenverwertungskonzept nach VwV
- Ermittlung der Sickerfähigkeit zur Regenwasserbewirtschaftung in Privatgrundstücken und zentralem RRB
- Gutachten mit Aussage zu Wasserhaltung, Verbauart, Grabenverfüllung Kanal, WV Gründung der Wohngebäude, Bodenverwertung.

Drei geeignete Gutachter wurden angeschrieben. Zwei Angebote liegen vor. Das Büro Schwörer hat die Angebote geprüft und schlägt die Vergabe an die Moräne GmbH (ehem. Dr.-Ing. Georg Ulrich Geotechnik GmbH) aus Leutkirch im Allgäu zum Gesamtpreis von 8.170,48 € vor, die das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet hat.

Das weitere Angebot beläuft sich auf 11.314,52 €.

Dieses Büro hat schon mehrere Gutachten in der Gemeinde erstellt. Auf Anfrage hat die Moräne GmbH mitgeteilt, dass die Vorlaufzeit für die Bohrungen ca. 2-4 Wochen nach Beauftragung (je nach Bearbeitungszeit des Amtes für die Bohranzeige) beträgt und das Gutachten ca. 3-4 Wochen nach Abschluss der Bohrarbeiten vorliegt.

Die Vergabe wurde mit Herrn Ortsvorsteher Schmickl abgestimmt.

	Firma	Betrag nto.	Ust.	Betrag brto.	
Bieter 1	Moräne GmbH	6.865,95	1.304,53	8.170,48	100%
Bieter 2		9.508,00	1.806,52	11.314,52	138%

Die Erstellung des Baugrundgutachten mit Bodenverwertungskonzept wird an die Moräne GmbH aus Leutkirch im Allgäu zum Gesamtpreis von 8.170,48 € (brutto) vergeben.

TOP 3 - Baugesuche

- a) **Bauvoranfrage zum Neubau eines Milchviehbetriebes mit Lagerhalle, Maschinenhalle, Güllelager, Milchviehstall mit mind. 180 Milchkühen und zugehörigem Jungvieh mit Laufhof mit späterer Erweiterungsmöglichkeit auf ca. 300 Milchkühe auf den Grundstücken Flste.-Nrn. 178/2, 179 und 180 in Göffingen**

Der Bauherr plant im Außenbereich nach § 35 BauGB den Neubau eines Milchviehbetriebes mit Lagerhalle, Maschinenhalle, Güllelager, Milchviehstall mit mind. 180 Milchkühen und zugehörigem Jungvieh mit Laufhof. Die Erweiterungsmöglichkeit auf ca. 300 Milchkühe soll gegeben sein.

Die Stellungnahmen der Sonderbehörden stehen noch aus. Ohne die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes ist eine Beschlussfassung nicht möglich. Auf Grund der sich nun anschließenden Interimszeit (Kommunalwahl am 09.06.2024) wird in der heutigen Sitzung das Bauvorhaben vorgestellt.

Der Ortschaftsrat Göffingen hat das Bauvorhaben in seiner Sitzung am 23.05.2024 ebenfalls vorgestellt. Eine Beschlussfassung konnte wegen der fehlenden Stellungnahmen nicht erfolgen.

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen den Beschluss: Die notwendigen Stellungnahmen liegen nicht vor, das Einvernehmen kann heute nicht hergestellt werden. Nach dem Eingang der Stellungnahmen wird die Verwaltung nach Befragung des Ortschaftsrates die Entscheidung per Umlaufbeschluss einholen.

- b) **Bauvoranfrage zur Umnutzung des bestehenden Ladens in behindertengerechte Wohnung, alternativ Büroräume auf Flste. Nrn. 77/1 und 88, Hauptstraße 24 in Unlingen**

Der Bauherr plant den bestehenden Laden in eine behindertengerechte Wohnung, alternativ in Büroräume umzunutzen.

Die Stellungnahmen der Sonderbehörden, insbesondere des Landwirtschaftsamtes stehen noch aus. Ohne die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes ist eine Beschlussfassung nicht möglich.

Aufgrund der sich nun anschließenden Interimszeit wird in der heutigen Sitzung das geplante Vorhaben vorgestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung auf dem benachbarten Grundstück wurde hinsichtlich der Immissionen über eine Teilverzichtserklärung eingeschränkt. Die Haltung von bestimmten Einzeltieren ist noch erlaubt. Im Geruchsgutachten ist noch eine Belastung auf dem Baugrundstück vorhanden. Dem Landwirtschaftsamt obliegt nun die Bewertung im Einzelfall.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen: Die notwendigen Stellungnahmen liegen nicht vor, das Einvernehmen kann heute nicht hergestellt werden.

Der Gemeinderat bevollmächtigt die Verwaltung, das Einvernehmen je nach Ergebnis der Stellungnahmen herzustellen bzw. nicht herzustellen.

c) Kenntnisgabeverfahren – Neubau Wohnhaus mit Garage auf Flst. 841/82, Oberin-Hermanutz-Straße 2 in Unlingen

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vöhringer Weg IV“.

Geplant ist der Neubau eines Wohnhauses mit Garage. Befreiungen sind keine beantragt.

Das Bauvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

TOP 4 - Vorgehensweise in der Interimszeit nach der Kommunalwahl bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates

Nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 GemO führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter bis der neu gebildete Gemeinderat zusammengetreten ist. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.

Was unter „wesentliche Entscheidungen“ zu verstehen ist, führt unter anderem die Drucksache des Landtags BW vom 03.08.2015 aus (Seite 38): Durch die Regelung wird sichergestellt, dass der geschäftsführende Gemeinderat keine Entscheidung von erheblicher Bedeutung, wie z.B. die Wahl von Beigeordneten oder herausragende Investitionsentscheidungen trifft, wenn die Entscheidung zeitlich aufgeschoben werden kann bis der neugewählte Gemeinderat zusammentritt und darüber Beschluss fassen kann.

Die Mitglieder des Gemeinderates entscheiden sich für die Durchführung von Umlaufbeschlüssen während der Interimszeit.

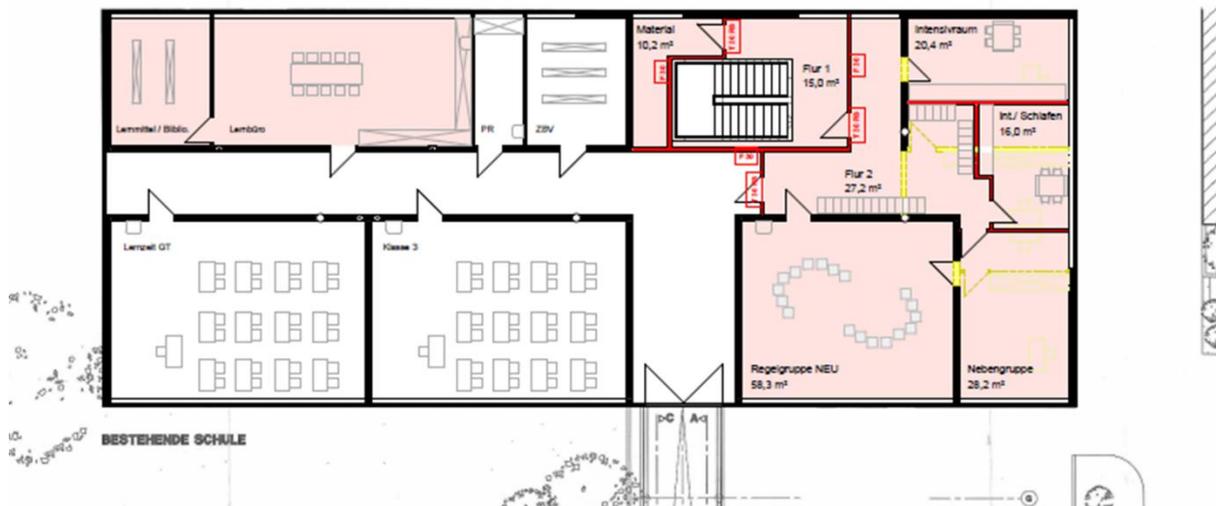
TOP 5 - Vergabe Abbruch des Gebäudes Hauptstraße 30 in Unlingen

Wie in der letzten Gemeinderatssitzung bekannt gegeben, soll im Oktober bereits mit dem 2. BA der Ortsdurchfahrt begonnen werden. Das Gebäude Hauptstraße 30 in Unlingen sollte idealerweise bis Ende September abgebrochen werden.

Das Büro Schirmer hat die Angebote geprüft und schlägt die Vergabe an die Fa. Christian Nadler zum Gesamtpreis von 26.894 € vor, die das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet hat.

	Firma	Betrag nto.	Ust.	Betrag brto.	
Bieter 1	Christian Nadler	22.600,00	4.294,00	26.894,00	100%
Bieter 2		33.569,33	6.378,17	39.947,50	149%
Bieter 3		35.900,00	6.821,00	42.721,00	159%

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen: Der Abbruch des Gebäudes Hauptstraße 30 in Unlingen wird an die Fa. Christian Nadler mit dem wirtschaftlichsten Angebot zum Preis 26.894 € brutto vergeben.



Die vom Büro Tress erstellte Kostenschätzung hat eine Gesamtsumme von 340 TEUR gezeigt. Durch entsprechende Eigenleistungen kann der Betrag noch vermindert werden.

Förderantrag an den Ausgleichsstock ist gestellt; hier wird die Gemeinde aufgrund der Dringlichkeit eine vorzeitige Baufreigabe beantragen. Der Umzug des Rektorates, Sekretariates und des Lehrerzimmers sollte möglichst in den Sommerferien erfolgen.

Umsetzungsmöglichkeit für die Planung besteht nur, wenn ausreichend Räume für die Ganztagesbetreuung an der DBS ab 2026 vorhanden sind. Die Prüfungen dazu sind bisher mit positiven Ergebnis verlaufen.

Mögliche Alternativen werden geprüft:

- Erweiterung KiGa Uigendorf
- Eine Gruppe wäre hier für den aktuellen Bedarf zu klein.
- Waldkindergarten
- Der Gemeinderat gibt der Verwaltung den Auftrag, die Möglichkeit für einen Waldkindergarten zu überprüfen.
- Neubau

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen, die Planungen weiterzuführen und möglichst bald in die Umsetzung derselben zu kommen.

Für die Beauftragung von Arbeiten während der Interimszeit wird eine Vollmacht für die Verwaltung erteilt für

- Architektenbeauftragung
- Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen einschließlich Vergabe der Arbeiten (im Rahmen der Kostenschätzung + 10%)
- Zielsetzung: Umzug von Rektorat, Sekretariat und Lehrerzimmer in den großen Ferien.

TOP 7 - Änderung der Feuerwehr-Kostensatzsatzung (FwKeS) gem. der neuen Verordnung (VOKeFw)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Unlingen Feuerwehr-Kostensatzsatzung (FwKeS) vom 24.04.2017.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) hat der Gemeinderat am 03. Juni 2024 folgende Änderung der Satzung über die

Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Unlingen Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (FwKeS) beschlossen:

§ 1

Aufgrund der zuletzt vom 11. März 2024 (GBl. 21) geänderten Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) erhält die Anlage zu „§ 5 Höhe des Kostenersatzes“ folgende Neufassung:

Anlage zu § 5 Abs. 1

Verzeichnis für Leistungen der Gemeindefeuerwehren

1.1 **Feuerwehrfahrzeuge**

Mittleres Löschfahrzeug MLF	128,00 €
Löschfahrzeuge LF 10	172,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Dietelhofen, Göffingen)	57,00 €
Gerätewagen Transport	31,00 €
Ölwehrränger/Schlauchwagen (Unlingen, Göffingen, Möhringen, Uigendorf) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	
Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 €
Schlepper/anderes Zugfahrzeug (entsprechend der Leistung des Schleppers nach den Sätzen des Maschinenrings bzw. nach In-Kostenstellung des Eigentümers, soweit keine Kostenangaben gemacht wurden gilt für Traktoren je nach Leistungsstärke des Fahrzeugs die jeweiligen Stundensätze des Maschinenrings Biberach-Ehingen e.V.)	
Radlader (pro Stunde)	40,00 €
Kehrmaschine (pro Stunde)	40,00 €

1.2 Sonstige Kosten/Verbrauchsmaterial

(Abrechnung nach tatsächlichen entstanden Kosten.
Diese Kosten werden anhand der an uns gestellten
aktuellen Rechnungen erhoben. Diese Preise sind
Stand 01.11.2016)

Befüllung Pressluftflasche	18,00 €
Ölbinder für Straßen/Sack	14,22 €
Ölbinder für Gewässer/Sack	30,70 €
Feuerlöscherbefüllung	63,95 €

Sonstige entstehende hier nicht aufgeführte Kosten sind
in der tatsächlich entstandenen Höhe zu verrechnen.

1.3 Feuerwehrangehörige je Einsatzstunde 18,45 €

(Mindesteinsatz eine Einsatzstunde pro eingesetztem bzw.
angetretenem Feuerwehrangehörigen. Darüber hinausgehende
Einsatzzeiten werden auf je eine halbe Stunde aufgerundet).

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die Änderung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung gem. der neuen Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw).

TOP 8 - Anpassung Amtsblattgebühren

In der Sitzung vom 15.11.2021 wurde die letzte Anpassung der Gebühren für das Amtsblatt beschlossen.

Inzwischen wurde auf Basis der Daten aus Infoma eine neue Kalkulation der Amtsblattgebühren erstellt.

Die IST-Kosten für die Herstellung und Verteilung des Amtsblattes sind seit 2020 von ca. 30 EUR auf ca. 40,00 € in 2024 angestiegen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kostenbeitrag aus den Abonnements für das Amtsblatt ab dem 01.01.2025 auf 20,00 € / Jahr zu erhöhen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen, den Abo-Preis für die Papierversion des Amtsblattes auf 20 € / Jahr ab 01.01.2025 anzupassen.

TOP 9 - Bekanntgabe Beschlüsse aus nicht-öffentlichen Sitzungen

07.05.2024

- Nahwärmeanschluss
 - Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem Nahwärmeanschluss für das Backhaus Möhringen und das Feuerwehrhaus Möhringen vorerst nicht zu.
- Fördermittelanträge LSP
 - Der Gemeinderat fasst Beschlüsse über zwei Fördermittelanträge, welche über das LSP gestellt wurden.

TOP 10 - Verschiedenes und Anfragen

- Hochwasser am 31.05.2024 / 01.06.2024

Vielen Dank für den beherzten und engagierten Einsatz aller Feuerwehrkameraden. Die Feuerwehren aller Teilorte waren mit allen Fahrzeugen im Einsatz. Eine Unterstützung aus Riedlingen war nicht notwendig.

Bei diesem Mal trat kein „Überraschungseffekt“ auf, da die Warnung im Vorfeld und auch begleitend sehr vielfältig waren.

Hier ein besonderes Dankeschön an den Kommandanten Thomas Zwick aus Unlingen, der bereits bei meinem Erstkontakt am Freitag die Vorbereitungen (natürlich mit seinen Kameraden) getroffen hat.

- Kanzach 31.05.2024 gegen 24.00 Uhr

Beim Hochwasser wurde die Arbeitsbühne zur Brückensanierung der Kanzachbrücke in der Riedlinger Straße zerstört und an der Fußgängerbrücke am Brühlweg zu großen Teilen angespült. Die angeschwemmten Teile der Arbeitsbühne konnten gesichert werden.

- Kanzach 01.06.2024 gegen 4.00 Uhr

Im Bereich Brühlweg ist die Kanzach über die Ufer getreten. Durch den Einsatz der Feuerwehren aller Teilorte konnte der Schaden gering gehalten werden. Bei einem Gebäude trat Druckwasser im Keller ein.

- Bühलगasse Oberflächenwasser

Auch die ergiebigen Niederschläge sind durch die neu abgesenkten Randsteine beim Eingang der Bühलगasse nicht weiter in die Gasse vorgedrungen und konnten über die Grünfläche abgeleitet werden.

- Dietelhofen Oberflächenwasser Hallstraße 02.06.2024

Durch verstopfte Einlaufschächte und vermutlich auch verstopfte Ableitungsrohre für die Oberflächenwasser am Ortseingang Richtung RT-Dorf wurde die Straße und eine Hoffläche überspült. Ein schneller Fw-Einsatz hat Schäden vermieden.

Für die Kanzach und die direkten Zuflüsse wurde im Jahr 2018 eine Flussgebietsuntersuchung durchgeführt. Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2018 (nicht-öffentlich) vorgestellt. Die Untersuchung zeigt, dass Maßnahmen in allen Anliegergemeinden der Kanzach notwendig sind, um hier einen effektiven Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Grundsätzlich wird auf §5 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Thema „Allgemeine Sorgfalts-pflichten“ verwiesen. Dort ist die eigenverantwortliche Verpflichtung zum Hochwasserschutz und zur Schadensminderung vorgegeben. Die Aufgabe der Kommune beschränkt sich auf die Beachtung und Vermeidungsmaßnahmen, die im Zuge von Veränderungen an kommunaler Infrastruktur und Planung entstehen.